

SATZUNG

für „Kleine Galerie St. Georg - Hospitalkapelle Grimma e.V.“

§1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleine Galerie St. Georg - Hospitalkapelle Grimma e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Leipzig und angrenzende Gemeinden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (3) Er erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grimma.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, auf dem Gelände und im Gebäude der Hospitalkapelle Grimma kulturelle Ereignisse zu organisieren, um damit Kunst und Kultur in der Region zu verbreiten und zu fördern. Unter dem Leitgedanken „Heimat, Handwerk, Kunst und Geschichte“ wird die Kapelle als Galerie und Veranstaltungsort genutzt. Dabei stehen Künstler und Themen aus der Region im Fokus der Ausstellungen und Veranstaltungen.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk "VIA REGIA - Kulturstraße des Europarates" möchte der Verein die Hospitalkapelle auch überregional präsentieren und bekannt machen.
- (3) Der Verein übernimmt außerdem die Pflege der Außenanlage und die Instandhaltung des Gebäudes im Rahmen der Vereinbarungen, die im Mietvertrag mit dem Eigentümer Stiftung St. Georgenhospital festgelegt sind. Das Inventar wird über den Verein angeschafft und ist dessen Eigentum.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kulturelle Zwecke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Satzungszwecke des Vereins unterstützen ohne ordentliches Mitglied zu sein.
- (5) Der Vorstand kann Personen, die sich in Bezug auf den fachspezifischen Gegenstand des Vereinslebens besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt.
- (6) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss begründet werden und ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung ist einzuräumen.
- (8) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Vereins und ist an keine Frist gebunden.
- (9) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise die Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft verletzt. Eine solche Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen - insbesondere Beitragspflichten - gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich:
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der

Beitragssatzung zu entrichten.

- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das voraus gegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen zu § 11, § 14 und § 15 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell stattfinden, d.h. per Konferenzschaltung über eine geeignete Software. Das Stimmrecht darf auch virtuell oder per Brief wahrgenommen werden.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt, außer wenn die Versammlung einer offenen Wahl zustimmt.

Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

- (4) Der Vorstand legt nach seiner Neuwahl im Rahmen einer konstituierenden Sitzung die Besetzung der Vorstandsfunktionen fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts der gesetzliche Vertreter durch schriftliche Vollmacht auf einen seiner Angestellten übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbandes, z.B. den Beschluss des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) die Entscheidung über die Bestellung einer entgeltlich tätigen Geschäftsführung
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Ausschluss von Mitgliedern

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (4) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Lenkung aller laufenden Geschäfte des Vereins
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Leitung und Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Regelung von Personalangelegenheiten
- (5) Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Sofern eine Verpflichtungserklärung den Wert von Euro 500,00 übersteigt, ist die Zustimmung einer weiteren Person im Sinne des Satzes 1 erforderlich. Stellvertreter können den Vorsitzenden nur vertreten, soweit dieser verhindert ist oder Aufgaben delegiert hat.
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter, vornehmen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Protokollführung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Projektförderungen und sonstige öffentliche Mittel,
 - c) Spenden, Schenkungen sowie Sponsoring
- erbracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Grundsätzen der Gleichbehandlung.

§ 12 Haushaltsplan

Der Verein hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 13 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftlichen auf der Grundlage von Beschlüssen beruhenden Anweisungen der

Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Ist für den Verein eine Geschäftsführung eingesetzt, dürfen durch diese Zahlungen bis zur Höhe von 500 € angewiesen werden.

- (2) Die Kassenführung des Vereins ist jährlich vom Rechnungsprüfer zu prüfen. Dieser hat insbesondere zu prüfen:
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten.

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Er darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung St. Georgenhospital Grimma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten, Sonstiges

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.12.2020 beschlossen.
- (2) Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen der §§ 21 ff BGB.